

Geschäftsnummer:

4 KLS 503 Js 2306/06



Landgericht Mannheim
4. Große Strafkammer

Beschluss

vom 15. November 2007

Strafsache gegen

Sylvia Stolz

wegen Volksverhetzung u.a.

hier: Antrag auf Aussetzung des Verfahrens

Die Kammer folgt der Anregung von Verteidiger RA Bock, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 130 StGB einzuholen, nicht.

Gründe

Die Vorlagepflicht des erkennenden Gerichts setzt dessen Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift voraus. Bloße Zweifel oder Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit genügen nicht (vgl. Meyer-Goßner StPO, 50. Aufl., Einl. RN 221 ff).

Die Kammer sieht - wie schon bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts im Rahmen der Eröffnung des Hauptverfahrens - sowohl unter Be-

rücksichtigung der Anregung des Verteidigers als auch unter Berücksichtigung der jedenfalls teilweise kontroversen Diskussion in der Literatur (z.B. Bertram NJW 2005, 1746) schon keine ausreichende Grundlage für Zweifel oder Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von § 130 StGB.

Sie sieht die Meinungsfreiheit - zumindest - in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2002 (1 BvR 232/97) durch ein allgemeines Gesetz - eben § 130 StGB - in zulässiger Weise gemäß Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt, wenn nicht sogar - im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.04.1994 (1 BvR 23/94, NJW 1994, 1779, BVerfGE 90, 241) - die strafbewehrte Untersagung der Äußerung, dass es im Dritten Reich keine Judenverfolgung gegeben habe, ohnehin keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG darstellt.